



Tier im Recht

ANFÜTTERN FREMDER KATZEN

Was kann ich tun, wenn der Nachbar oder die Nachbarin mein Büsi füttert?

Immer wieder kommt es vor, dass Katzen von fremden Personen angelockt und gefüttert werden. Dies kann nicht nur das nachbarschaftliche Verhältnis strapazieren, sondern auch rechtliche Folgen haben.

Weder das Tierschutzrecht noch das Strafrecht verbieten das Füttern beziehungsweise Weglocken fremder Tiere generell. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich Futter angeboten wird, sind in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders ist es, wenn jemand fremde Tiere regelmässig oder sogar systematisch zu sich lockt und füttert. Kommt

die eigene Katze nur noch sporadisch oder während längerer Zeit gar nicht mehr nach Hause, bedeutet dies nicht nur einen wesentlichen Eingriff in die Gefühlswelt und Privatsphäre der Katzenhalterin, sondern auch in ihre Stellung als Eigentümerin des Tieres. Dazu gehört auch das Recht, möglichst viel Zeit mit dem Büsi zu verbringen. Das Weglocken einer Katze stellt somit eine Verletzung der Eigentums- und Besitzrechte dar, gegen die sich die Halterin gegebenenfalls auch mit juristischen Mitteln zur Wehr setzen kann. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, empfiehlt sich – wie bei allen nachbarschaftlichen

Nicht nur Nachbarskatzen, sondern auch verwilderte Büsis sollten nicht unbedacht gefüttert werden.
Bild Archiv

Auseinandersetzungen – zunächst der Versuch eines klärenden Gesprächs. Konflikte lassen sich auf diese Weise oftmals einfacher und unkomplizierter lösen als durch aufwendige Rechtsverfahren. Häufig sind sich Fremdfütterer über die Auswirkungen ihres Verhaltens gar nicht bewusst, bis man sie darauf hinweist. Falls ein solches Gespräch mit dem Nachbarn nicht fruchtet, kann beim örtlich zuständigen Regionalgericht eine Zivilklage eingereicht und ein Verbot der Fremdfütterung beantragt werden.

Davon abgesehen hat ein Katzenhalter jederzeit das Recht, seine Tiere von den Nachbarn herauszuverlangen, falls sie nicht mehr von alleine nach Hause kommen. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, was – zumindest theoretisch – sogar eine Freiheits- oder Geldstrafe zur Folge hat. Nicht nur Nachbarskatzen, sondern auch verwilderte Büsi, die niemandem gehören, sollten nicht unbedacht gefüttert werden. Denn dadurch wird nicht selten die unkontrollierte Vermehrung der Tiere gefördert, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führen kann. Viele Katzen sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten. Sinnvoller, als Streuner zu füttern, ist es daher, Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Probleme in Grenzen gehalten werden.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.